

1. Versicherte Sachen zu Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABE 2011

1.1 Abweichend von Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABE 2011 sind sämtliche Anlagen/Geräte der jeweiligen Gruppe versichert, sofern die Gruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

Gruppe 1) Daten-, Kommunikationstechnik und Bürogeräte

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks, mobile Organizer (z. B. Palm)
- Digitalkameras
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, mobile Multifunktionsgeräte (z. B. Blackberries)
- Telefax- und Telexgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Warensicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Funkanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- Mobile Navigationsgeräte (soweit nicht fest eingebaut)

Gruppe 2) Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kassen und Waagen

- Prüfautomaten
- Prozessrechner
- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
- Sonstige Mess- und Prüfgeräte
- Elektronische Kassen und Waagen (keine Großwiegeeinrichtungen, siehe 1.3)

Gruppe 3) Satz- und Reprotechnik

- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssysteme
- Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
- Filmentwicklungsmaschinen

Gruppe 4) Bild- und Tontechnik

- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen (IFE)
- Elektroakustische Anlagen (ELA)
- Antennenanlagen

Gruppe 5) Medizintechnik

- Röntgenanlagen
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektromedizin wie
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
 - Thermographieanlagen
 - Ultraschallgeräte
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen

Sofern vereinbart, sind Endoskopiegeräte versichert.

Gruppe 6) und weitere Gruppen, soweit vereinbart, und im Versicherungsschein genannt.

1.2 Versichert ist, soweit in der Versicherungssumme enthalten, jeweils auch die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, USV, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer), sowie Kosten für Installation und Verkabelung für alle vorgenannten Anlagen/Geräte.

1.3 Nicht versichert sind:

- Geräte/Anlagen aus Gerätegruppen, die nicht im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind
- Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen
- Handelsware und Vorführgeräte
- Anlagen/Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Geräten/Anlagen
- Dongel (Kopierschutzstecker von Programmen)
- Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfertigungsanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, fest eingebaute Navigationsanlagen,

Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen

2. Versicherungsort/Entschädigungsgrenze

Versicherungsschutz besteht abweichend von Abschnitt A, § 4 ABE 2011 auch

- 2.1 an unbenannten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers im Inland. Die Entschädigung ist je unbenanntes Betriebsgrundstück auf maximal 26.000 EUR begrenzt. Betriebsgrundstücke mit einer Versicherungssumme über 26.000 EUR sind nur versichert, sofern sie im Versicherungsvertrag bezeichnet werden;
- 2.2 außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung nach Nr. 5). Abschnitt A, § 7 Nr. 6 ABE 2011 findet insofern keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

3. Beginn der Haftung

Abweichend von Abschnitt A, § 1 ABE 2011 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt A, § 4 ABE 2011).

4. Versicherungssumme / Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (Abschnitt A, § 5 Nr. 1 ABE 2011) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Summe, so liegt Unterversicherung vor, Abschnitt A, § 7 Nrn. 6 und 7 ABE 2011 gelten sinngemäß. Die Anlagen/Geräte an den unbenannten Betriebsgrundstücken (Nr. 2.1) sind bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je versicherter Gruppe vereinbart, höchstens 250.000 EUR, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)
Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzukommende/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
Der Beitrag infolge Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund eingetretener Änderungen im vorhergehenden Versicherungsjahr abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Jahr.

7. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

7.1 Der Versicherer ersetzt notwendige

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten
- Bergungskosten
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bereitstellung eines Provisoriums
- Feuerlöschkosten

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu insgesamt 10 % der zuletzt dokumentierten

Gesamtversicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5).

7.2 Der Versicherer ersetzt bei einem ersatzpflichtigen Schadensfall bei elektrischen und elektronischen Waagen Eichkosten bis 1.600 EUR.

8. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

9. Obliegenheiten

9.1 Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

9.2 Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

9.3 Bei Schäden an versicherten Sachen der Gruppe 1 leistet der Versicherer nur Entschädigung für Betriebssysteme und Konfigurationsdaten (bei Netzwerken), wenn das Betriebssystem und die Konfigurationsdaten durch ein geeignetes Datensicherungskonzept gesichert wurden.

9.4 Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen außerhalb des Versicherungsortes gemäß Nr. 2 wird nur dann geleistet, wenn die versicherten Sachen in beanspruchungsgerechter Verpackung o. ä. transportiert oder beweglich eingesetzt werden.

9.5 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch leistungsfrei sein.

10. Entschädigungsleistung

10.1 Bei Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern, verursacht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser, leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A, § 7 ABE 2011.

Bei sonstigen Schäden wird die Entschädigung nach Abschnitt A, § 7 ABE 2011 für

10.1.1 Röhren gemäß nachstehender Staffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A, § 7 ABE 2011 ersetzt):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach einer Nutzungsdauer von	monatlich um
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Die Nutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

10.1.2 Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

10.2 Für versicherte Sachen, die vor Eintritt eines Schadensfalles nicht mehr in Benutzung waren, leistet der Versicherer im Schadensfall maximal Zeitwertentschädigung.

11. Selbstbehalt

Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 9 ABE 2011 wird der gemäß Abschnitt A, § 7 Nrn. 1 bis 8 ABE 2011 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um

den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.

Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, so wird der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht. Wurden für die vom Schaden betroffenen Anlagengruppen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so wird der jeweils höchste abgezogen.

Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung um einen Selbstbehalt von 25 %, mindestens um den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt (mindestens 250 EUR).

12. Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sachen wird nur geltend gemacht, soweit

12.1 diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder

12.2 für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

13. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten, sofern in der Rechtsprechung keine für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung besteht:

- bei Aktiengesellschaften
die Mitglieder des Vorstands und die Generalbevollmächtigten
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung
die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften
die Komplementäre
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts
die Gesellschafter
- bei Einzelfirmen
die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, u. a.)
die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen
der vorgesehene Personenkreis

14. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt

Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird der technische Fortschritt der versicherten Sache mitentschädigt. Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherungssumme der versicherten Sache für die Wiederbeschaffung der Nachfolgegeneration ausreicht.

15. Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 5.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die nicht reparierbaren beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

16. Ersatzgeräte

Wird im Störfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.